



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **18. und 19. März 2017** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **18. und 19. März 2017** unter Telefon **08322/4723**, Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang:
am 19. März 2017: Drei-Kugel-Apotheke, Marktstraße 22, Telefon 08324/328 (18.00 bis 19.00 Uhr)

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 18. März 2017: Central-Apotheke, Sonthofen, Hochstraße 7, Telefon 08321/86060
am 19. März 2017: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677

Oberstdorf, Fischen:

am 18. März 2017: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 19. März 2017: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

Oberstaufen:

am 18. März 2017: Raphael-Apotheke, Lindenbergl, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 19. März 2017: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstr. 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 18. März 2017: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 19. März 2017: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 18. März 2017: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Str. 48b, Telefon 0831/5226666
am 19. März 2017: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer-Straße 1a, Telefon 0831/9607780

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Öffentliche Zustellung

Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 02.03.2017 an Herrn Hamshad AKHUNDKHEL, wh. zuletzt Immenstadt Asylunterkunft, derzeit unbekannt.

Der Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu an Herrn Hamshad Akhundkhel wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Oberallgäu, Migrationsamt Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dieser Brief gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Sonthofen, den 02. März 2017 43 – 59

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 66 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 628.200

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 110.000

ab.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017

auf € 418.900

festgesetzt.

Davon werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

nach der Zahl der Verbandsmitglieder € 418.900

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 beträgt 265 Verbandsmitglieder.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig wird mit dieser Bekanntmachung der Haushaltsplan 2017 für die Dauer einer Woche im Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die Haushaltssatzung 2017 mit allen Anlagen für die Dauer der Gültigkeit im Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Oberstdorf, den 02.03.2017

SCHULVERBAND VOLKSSCHULE OBERSTDORF (Mittelschule)

gez.: Laurent O. Mies, Schulverbandsvorsitzender 11 – 60

Bekanntmachung des Beteiligungsberichts 2015 der Gemeinde Blaichach

Die Gemeinde Blaichach hat gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, sofern ihr mindestens der 20. Teil der Anteile gehört.

Entsprechend dieser Regelung wurde der Beteiligungsbericht 2015 über die Beteiligungen der Gemeinde Blaichach erstellt. Dieser kann während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, Zimmer-Nr. 8, eingesehen werden.

Blaichach, den 07. März 2017

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 11 – 61

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 06.03.2017 (Bpl.-Nr. 1154/16), **Stadt Sonthofen**, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, Anbau einer Überdachung für historische landwirtschaftliche Geräte an die bestehende ehemalige Forsttütte in **87527 Sonthofen, Oberried** (Fl.-Nr. 2792, 2861), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1 eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21 – 62

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 06.03.2017 (Bpl.-Nr. 1206/16), **Stadt Kempten, Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport**, Rathausplatz 22, 87435 Kempten (Allgäu), den Umbau des Sportstadions TSV Kottern (Erneuerung der Stellplätze, Erweiterung der Ballfangzäune und Errichtung einer Flutlichtanlage) in **87471 Durach, Kieswerkstraße 10** (Fl.-Nr. 452/27), Gemarkung Durach, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Durach, 87471 Durach, Bahnhofstraße 1 eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21 – 63

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 06.03.2017 (Bpl.-Nr. 1247/16), Dr. Albrecht Preugschat, Lindauer Straße 28, 87534 Oberstaufen, die Nutzungsänderung einer Wohninheit und Arztpraxis zu einer Wohninheit in **87534 Oberstaufen, Lindauer Straße 7** (Fl.-Nr. 41), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Wolfgang Settele

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstr.8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

21 – 64

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 07.03.2017 (Bpl.-Nr. 1252/16), Herrn Thomas Heberle, Krugzell, Vocken 8, 87452 Altusried, den Neubau einer Maschinenhalle, **87452 Altusried, Vocken 8** (Fl.-Nr. 683), Gemarkung Krugzell, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Wolfgang Settele

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried, eingesehen werden.

Wolfgang Settele 21 – 65

Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über das Wasserschutzgebiet Ortswang in der Gemeinde Burgberg und der Stadt Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberes Allgäu, Landkreis Oberallgäu

vom 09.03.2017

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl Seite 66), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Wasserversorgungsanlage Ortswang des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberes Allgäu, wird in der Gemeinde Burgberg und der Stadt Sonthofen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsgebiet (Zone I),
- 1 engeren Schutzzone (Zone II),
- 1 weiteren Schutzzone A (Zone III A)
- 1 weiteren Schutzzone B (Zone III B).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Oberallgäu sowie in den Rathäusern der Gemeinde Burgberg und der Stadt Sonthofen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonegrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überlagerbergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leertümpeln sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten	
1.3 Leilungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	---	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		verboten	

2. **bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)**

2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten und zu betreiben	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)		verboten	
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten	
2.6 Transport wassergefährdender Stoffe auf der St 2007 „Sonthofener Straße“ sowie „An der Ost-rach“	----	Verboten, ausgenommen -Versorgung der Anlieger -Gülle -Kleinstmengen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft bis 200 l für Diesel, Benzin, Heizöl und Schmierstoffe	----

3. **bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**

3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten einschließlich Kleinkläranlagen		verboten	
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.3 Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser		verboten	
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen).	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen wird. Danach gilt Ziffer 3.8 (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)		verboten
3.8 Bestehende Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu betreiben	nur zulässig, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der Entwässerungsanlagen nach Maßgabe der unter Anlage 2 Ziff. 4 aufgelisteten Prüfvorgaben nachgewiesen wird		verboten

¹⁾ siehe: DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

	in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RISWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II		nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümernwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden		verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	---	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen		verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport		verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	

	in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldüngern zulässig	
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rausensport- und Golfplätzen	verboten		

bei baulichen Anlagen			
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasseranfall oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt, als Bemessungsgrundlage dient der Grundwasserspiegelplan für Höchstgrundwasserstand (siehe Anlage 3)	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasseranfall oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und wenn die Gründungssohle mindestens 4 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt, als Bemessungsgrundlage dient der Grundwasserspiegelplan für Höchstgrundwasserstand (siehe Anlage 3)	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten, ausgenommen Wohnbebauung entsprechend Strukturkonzept ISEK-Sonthofen vom April 2013		verboten
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5	nur zulässig entsprechend in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen		verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4		verboten

²⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JKS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbereiche (Anlagenverordnung - VAWs) in der Fassung vom 2008 (bzw. dessen Nachfolgeregelung) hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. **Planungs- und bauliche Vorgaben** sind nach dem Merkblatt „Bauen im landwirtschaftlichen Bereich“, erhältlich beim Landratsamt Oberallgäu zu entnehmen.

	in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben entsprechend der jeweils gültigen Düngerverordnung erfolgt		
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkaltschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4 Lagern von Festmist, Sekundärohstoffdüngern oder Mineraldüngern auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger, Mineraldüngern und Schwarzalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten
6.5 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Folienstos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.6 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchterhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.7 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten oder zu erweitern	---		
6.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.9 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach der Beregnungsberatung des Amts für Landwirtschaft		verboten
6.10 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.11 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.12 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)		
6.13 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
6.14 Umbruch von Grünland	verboten		

(2) Im Fassungsgebiet (Zone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Oberallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Oberallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Oberallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Oberallgäu zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu Fünftausend Euro belegt werden, vorwiegend oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

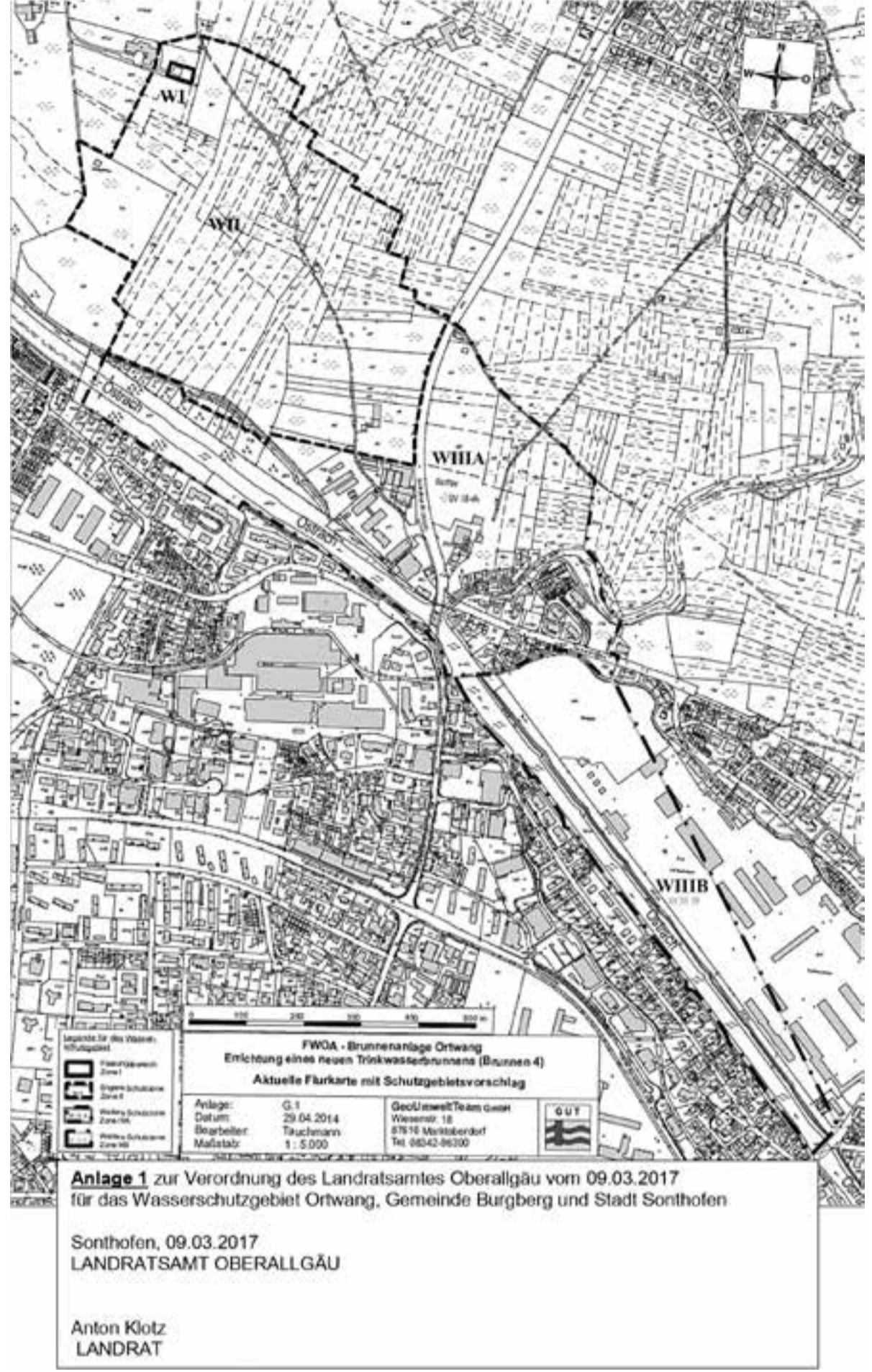
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über das Wasserschutzgebiet Ortwang in der Gemeinde Burgberg und der Stadt Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberes Allgäu und der Gemeinde Blaichach vom 27.07.1973 außer Kraft.

Sonthofen, den 09.03.2017

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Anton Klotz, Landrat

Anlage 1



Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. **Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)**
Es ist jeweils die aktuellste Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ bzw. einer noch zu erlassenden Nachfolgevorschrift zu beachten.
2. **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)**
Im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.
In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind oberirdische Anlagen nur für Gefährdungsstufen A bis C zulässig, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.

Die Errichtung neuer unterirdischer Anlagen ist verboten.



Bestehende unterirdische Anlagen innerhalb des in Abbildung 1 schraffiert dargestellten Bereiches sind innerhalb einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab Verordnungsersatz zu entfernen. Bis dahin sind die Tankanlagen jährlich von einem zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen.
Die **Prüfpflicht** richtet sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. in deren Nachfolge einer nach § 23 Abs. 1 Nr. 6 WHG noch zu erlassenden Verordnung mit Verwaltungsvorschriften.
Die Prüfpflicht zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses betrifft **alle unterirdischen Heizölverbraucheranlagen** sowie **oberirdische Heizölverbraucheranlagen über 1.000 l** Inhalt. Oberirdische Anlagen sind wiederkehrend alle 60 Monate, unterirdischen Anlagen alle 30 Monate durch zugelassene Sachverständige nach Wasserrecht auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
Bislang nicht geprüfte Anlagen (z.B. unterirdische Anlagen < 1000 Liter, Kellertanks > 1000 Liter) sind innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung einer einmaligen Prüfung zu unterziehen.

Für das Befüllen von Tanks von Heizölverbraucheranlagen ist die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Arbeitsblatt DWA-A 791-1, Anhang C, vom Februar 2015 einschlägig. An Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

- Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:
- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
 - Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
 - das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
 - Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
 - Kompostierung im eigenen Garten.

4. Prüfvorgaben für Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen (zu Nr. 3.7 und 3.8)

Die Prüfungen dürfen nur von einem i.S.d § 3 Ziffer 14 der Musterentwässerungssatzung (Allgemeines Ministerialblatt – A1MB1 – Nr. 3/2012 vom 06.03.2012, S. 182 ff) fachlich geeigneten Unternehmer durchgeführt werden. Die Eignung ist auf dem Prüfbericht zu bestätigen, der umgehend der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Die Anforderungen nach § 60 Abs. 1 und 2 WHG sind einzuhalten. Betrieb und Unterhalt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfordern auch die für Prüfungen notwendigen Einrichtungen (z. B. Kontrollschächte).

o für kommunale Abwasserkanäle:

Alle 5 Jahre durch eingehende Sichtprüfung (spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern nicht innerhalb der letzten 4 Jahre erfolgt) sowie alle 10 Jahre durch Dichtheitsprüfung (Druckprüfung oder gleichwertiges Verfahren nach DWA-M 149-5), spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern nicht innerhalb der letzten 9 Jahre erfolgt

o für Grundstücksentwässerungsanlagen zur Ableitung von:

- **gewerblichem Abwasser vor einer Behandlungsanlage** sowie für die Behandlungsanlage selbst:
Alle 5 Jahre durch Dichtheitsprüfung (Druckprüfung oder gleichwertiges Verfahren nach DWA-M 149-5), spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern nicht innerhalb der letzten 4 Jahre erfolgt
- **gewerblichem Abwasser nach einer Behandlungsanlage:**
Nach nachgewiesener Dichtheitsprüfung (Druckprüfung oder gleichwertiges Verfahren nach DWA-M 149-5), spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern nicht innerhalb der letzten 9 Jahre erfolgt, alle weiteren 10 Jahre durch eingehende Sichtprüfung (spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern nicht innerhalb der letzten 9 Jahre erfolgt)
- **häuslichem Abwasser** alle 10 Jahre durch eingehende Sichtprüfung (spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern nicht innerhalb der letzten 9 Jahre erfolgt)

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWs (bzw. dessen Nachfolgeregelung) vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWs flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulischbetrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWs hingewiesen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchterhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.11)

- Besondere Nutzungen im Sinne der Nr. 6.11 sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzungen
- Weinbau
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.12)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelte Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freilandbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freilandbedingungen führen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Anlage 3



Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf erneute wasserrechtliche Gestattung für die bestehende
Wasserkraftanlage „An der Säge“ an der Gunzesrieder Ach, Gunzesrieder, Gemeinde Blaichach**

I. Herr Andreas Bühler, Am Aubach 5, 87544 Blaichach-Gunzesrieder, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb der bestehenden Ausleitungswasserkraftanlage „An der Säge“ (= Am Aubach 5) in Gunzesrieder. Für den weiteren Betrieb der Wasserkraftanlage ist die Ausleitung von bis zu 2,5 m³/s aus der Gunzesrieder Ach beantragt. Der Antrag sieht vor, dass 350 l/s Mindestwasser im Gewässer verbleiben. Davon sollen 240 l/s über eine Fischaufstiegshilfe und 110 l/s über das vorhandene Einlaufbauwerk der Wasserkraftanlage in die Gunzesrieder Ach abgegeben werden.

II. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den weiteren Betrieb der Wasserkraftanlage und die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe nicht besteht (§ 3 a UVPG). Das Ergebnis der Vorprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

III. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- die Pläne für die wasserrechtliche Bewilligung, vom 22.03.2017 bis zum 21.04.2017, bei der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, Zimmer-Nr. 6, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufliegen und
- jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei der Gemeinde Blaichach Einwendungen gegen den Plan erheben kann
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können
- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Blaichach, den 07.03.2017

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

11 – 67

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

I.

Haushaltssatzung der Stadt Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

41.112.612 €

und im **Vermögenshaushalt**

11.978.995 €

ab.

§ 2
(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan der Stadt Sonthofen

wird auf 5.382.709 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen

wird auf 640.000 €

festgesetzt.

§ 3
(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Sonthofen

wird auf 480.000 €

festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Stadtwerke Sonthofen werden nicht festgesetzt.

§ 4
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v.H.
 - für die Grundstücke (B) 440 v.H.
- Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf 6.000.000 €

festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen

wird auf 830.000 €

festgesetzt.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das sachlich und örtlich zuständige Landratsamt Oberallgäu hat mit Schreiben vom 24.02.2017, Az.: SG 32-941780139/gö die folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile rechtsaufsichtlich genehmigt:

1. Den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt Sonthofen für das Jahr 2017 in Höhe von 5.382.709 €.

2. Den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen für das Jahr 2017 in Höhe von 640.000 €.

3. Den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Sonthofen für das Jahr 2017 in Höhe von 480.000 €.

III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2017 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Rathausplatz – Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen – Finanzreferat –, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 08.03.2017

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

11 – 68

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zur öffentlichen Auslegung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Bräunlings-Ost“

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Bräunlings-Ost“ mit Begründung in der Fassung vom 07.10.2016 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils „Bräunlings“ nördlich und südlich der Kreisstraße OA 31 und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 435/1 (Teilfläche), 435/2 (Teilfläche), 436 (Teilfläche), 465 (Teilfläche) und 466 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.10.2016 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **23.03.2017 bis 24.04.2017** im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), 2. OG, Zimmer 313 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montags, Dienstags und Donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes wird jeweils eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird jeweils ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

– Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.10.2016 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Natura 2000-Gebiete; Biotop; Wasserschutzgebiete); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung auf die folgenden Schutzgüter: Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden und Geologie; Wasser; Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch; Kulturgüter; Erneuerbare Energien. Beschreibung

– Ergebnisvermerk des Termins zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans am 04.10.2012 im Landratsamt Oberallgäu (ergänzter Vermerk vom 13.12.2012) mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zu den Themen Flächeninanspruchnahme, flussbegleitende Auwälder), des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (zu den Themen Flächeninanspruchnahme, flussbegleitende Auwälder), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Landwirtschaft) (zu den Themen Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen, Flächenverlust und Bodenschutz), des Landratsamtes (zu den Themen Ortsrandeingerüstung, ökologische Aufwertung des Gewässers, Verkehrslärm), des Wasserwirtschaftsamtes (zu den Themen Bachlauf, Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebiet des „Hölltobelbachs“, seitens des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (zum Thema Denkmäler) Stellungnahmen zur schriftlichen frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 12.01.2015 mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zu den Themengebieten Oberflächengewässer und Uferstreifen, Überflutungsgebiet, Altlasten und Bodenschutz, Wasserversorgung, Entwässerung), des Landratsamtes Oberallgäu (zu den Themengebieten Immissionsschutz, Ortsrandeingerüstung, Naturschutz, Ausgleich), des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (zum Thema Denkmäler)

– Ergebnisvermerk des Termins zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 22.02.2016 im Landratsamt Oberallgäu (geänderter Vermerk vom 10.03.2016) mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zu den Themen Innenentwicklung, Hochwasserschutz, Flächenverbrauch), des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (zu den Themen Innenentwicklung und Hochwasser), des Landratsamtes seitens der Ortsplanung (zur Einbindung in das Landschaftsbild), seitens des Naturschutzes (zu den Themen Renaturierung des „Bräunlinger Bachs“, Ortsrandeingerüstung, Baumpflanzungen, Eingriffsregelung), des Wasserwirtschaftsamtes (zu den Themen Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiet, Bachrenaturierung, Wasserversorgung, Entwässerung), seitens des Immissionsschutzes (zum Thema Lärmschutz), des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (zum Thema Denkmäler)

– Geotechnisches Gutachten AZ 0811005LTK VNr. 55180 zum „Gewerbegebiet Seifen“ von Dr.-Ing. Georg Ulrich; Leutkirch, Fassung vom 04.02.2009 (u.a. zu den Themen Geomorphologie, Schichtlagerung, Schichtbeschreibung, Bodenkennwerte, Grundwasser-situation, Versickerung)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Immenstadt i. Allgäu, den 08.03.2017

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Anderweitige Planungsmöglichkeiten. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung)

– Ergebnisvermerk des Termins zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans am 04.10.2012 im Landratsamt Oberallgäu (ergänzter Vermerk vom 13.12.2012) mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zu den Themen Flächeninanspruchnahme, flussbegleitende Auwälder), des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (zu den Themen Flächeninanspruchnahme, flussbegleitende Auwälder), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Landwirtschaft) (zu den Themen Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen, Flächenverlust und Bodenschutz), des Landratsamtes (zu den Themen Ortsrandeingerüstung, ökologische Aufwertung des Gewässers, Verkehrslärm), des Wasserwirtschaftsamtes (zu den Themen Bachlauf, Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebiet des „Hölltobelbachs“, seitens des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (zum Thema Denkmäler) Stellungnahmen zur schriftlichen frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 12.01.2015 mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zu den Themengebieten Oberflächengewässer und Uferstreifen, Überflutungsgebiet, Altlasten und Bodenschutz, Wasserversorgung, Entwässerung), des Landratsamtes Oberallgäu (zu den Themengebieten Immissionsschutz, Ortsrandeingerüstung, Naturschutz, Ausgleich), des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (zum Thema Denkmäler)

– Ergebnisvermerk des Termins zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 22.02.2016 im Landratsamt Oberallgäu (geänderter Vermerk vom 10.03.2016) mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zu den Themen Innenentwicklung, Hochwasserschutz, Flächenverbrauch), des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (zu den Themen Innenentwicklung und Hochwasser), des Landratsamtes seitens der Ortsplanung (zur Einbindung in das Landschaftsbild), seitens des Naturschutzes (zu den Themen Renaturierung des „Bräunlinger Bachs“, Ortsrandeingerüstung, Baumpflanzungen, Eingriffsregelung), des Wasserwirtschaftsamtes (zu den Themen Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiet, Bachrenaturierung, Wasserversorgung, Entwässerung), seitens des Immissionsschutzes (zum Thema Lärmschutz), des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (zum Thema Denkmäler)

– Geotechnisches Gutachten AZ 0811005LTK VNr. 55180 zum „Gewerbegebiet Seifen“ von Dr.-Ing. Georg Ulrich; Leutkirch, Fassung vom 04.02.2009 (u.a. zu den Themen Geomorphologie, Schichtlagerung, Schichtbeschreibung, Bodenkennwerte, Grundwasser-situation, Versickerung)

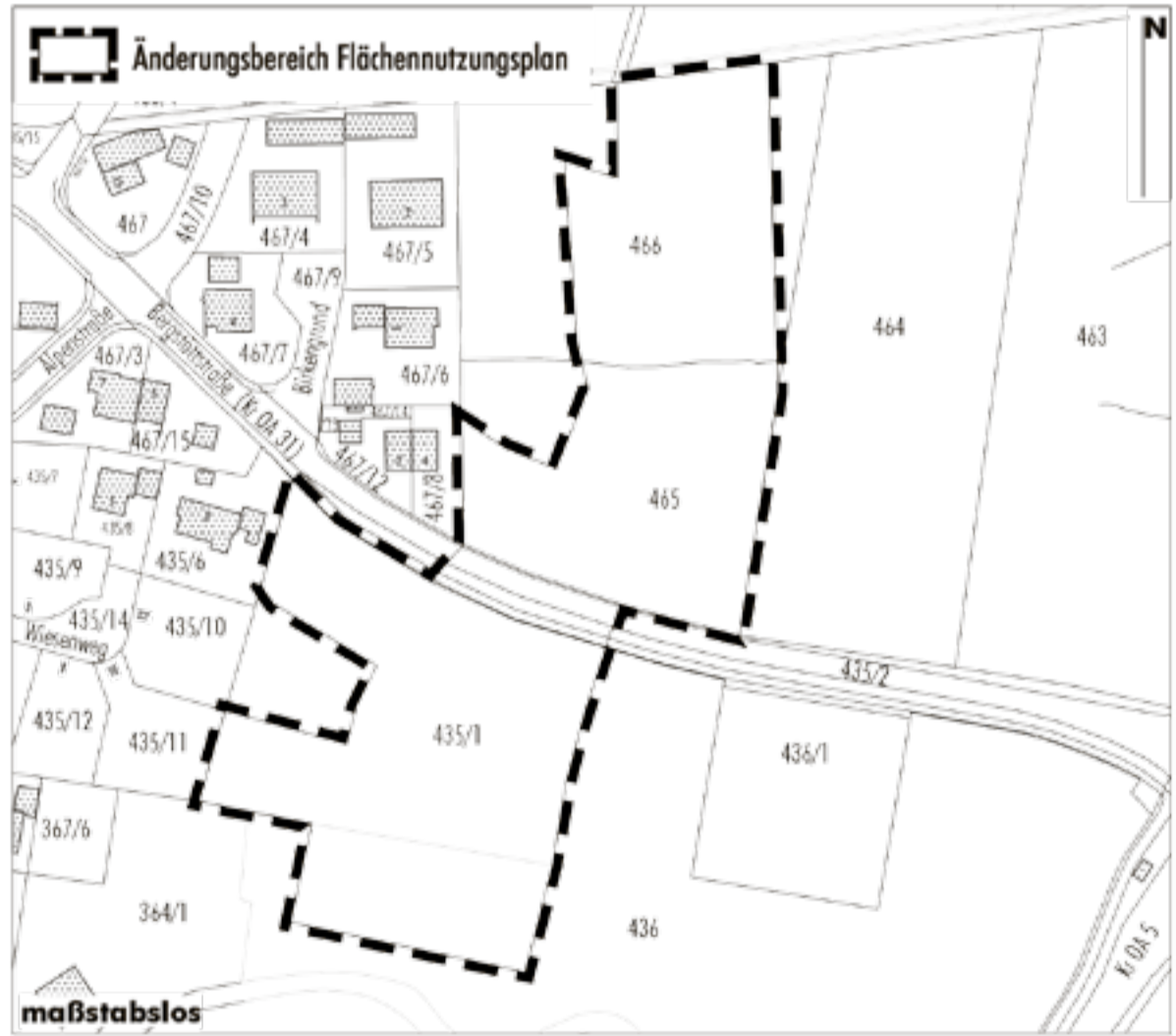
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Immenstadt i. Allgäu, den 08.03.2017

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

11 – 69



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Bräunlings-Ost“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.01.2017 den Entwurf zum Bebauungsplan „Bräunlings-Ost“ mit Begründung in der Fassung vom 12.01.2017 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils „Bräunlings“ nördlich und südlich der Kreisstraße OA 31 und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 435/1, 435/2 (Teilfläche), 436 (Teilfläche), 465 (Teilfläche) und 466 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.01.2017 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **23.03.2017 bis 24.04.2017** im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), 2. OG, Zimmer 313 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montags, Dienstags und Donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes wird jeweils eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird jeweils ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

– Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bräunlings-Ost“ in der Fassung vom 12.01.2017 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Natura 2000-Gebiete; Biotop; Wasserschutzgebiete); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung auf die folgenden Schutzgüter: Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden und Geologie; Wasser; Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch; Kulturgüter; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung)

– Stellungnahmen zur schriftlichen frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 12.01.2015 mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zu den Themengebieten Oberflächengewässer und Uferstreifen, Überflutungsgebiet, Altlasten und Bodenschutz, Wasserversorgung, Entwässerung), des Landratsamtes Oberallgäu (zu den Themengebieten Immissionsschutz, Ortsrandeingerüstung, Naturschutz, Ausgleich), des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (zum Thema Denkmäler)

– Ergebnisvermerk des Termins zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 22.02.2016 im Landratsamt Oberallgäu (geänderter Vermerk vom 10.03.2016) mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zu den Themen Innenentwicklung, Hochwasserschutz, Flächenverbrauch), des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (zu den Themen Innenentwicklung und Hochwasser), des Landratsamtes seitens der Ortsplanung (zur Einbindung in das Landschaftsbild), seitens des Naturschutzes (zu den Themen Renaturierung des „Bräunlinger Bachs“, Ortsrandeingerüstung, Baumpflanzungen, Eingriffsregelung), des Wasserwirtschaftsamtes (zu den Themen Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiet, Bachrenaturierung, Wasserversorgung, Entwässerung), seitens des Immissionsschutzes (zum Thema Lärmschutz), des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (zum Thema Denkmäler)

– Geotechnisches Gutachten AZ 0811005LTK VNr. 55180 zum „Gewerbegebiet Seifen“ von Dr.-Ing. Georg Ulrich; Leutkirch, Fassung vom 04.02.2009 (u.a. zu den Themen Geomorphologie, Schichtlagerung, Schichtbeschreibung, Bodenkennwerte, Grundwasser-situation, Versickerung)

– Bestandslageplan vom Planungsbüro Bauen und Umwelt vom Januar 2014 (u.a. zu den Bestandshöhen der Gebäude und zum Gelände, Lage der Infrastruktur)

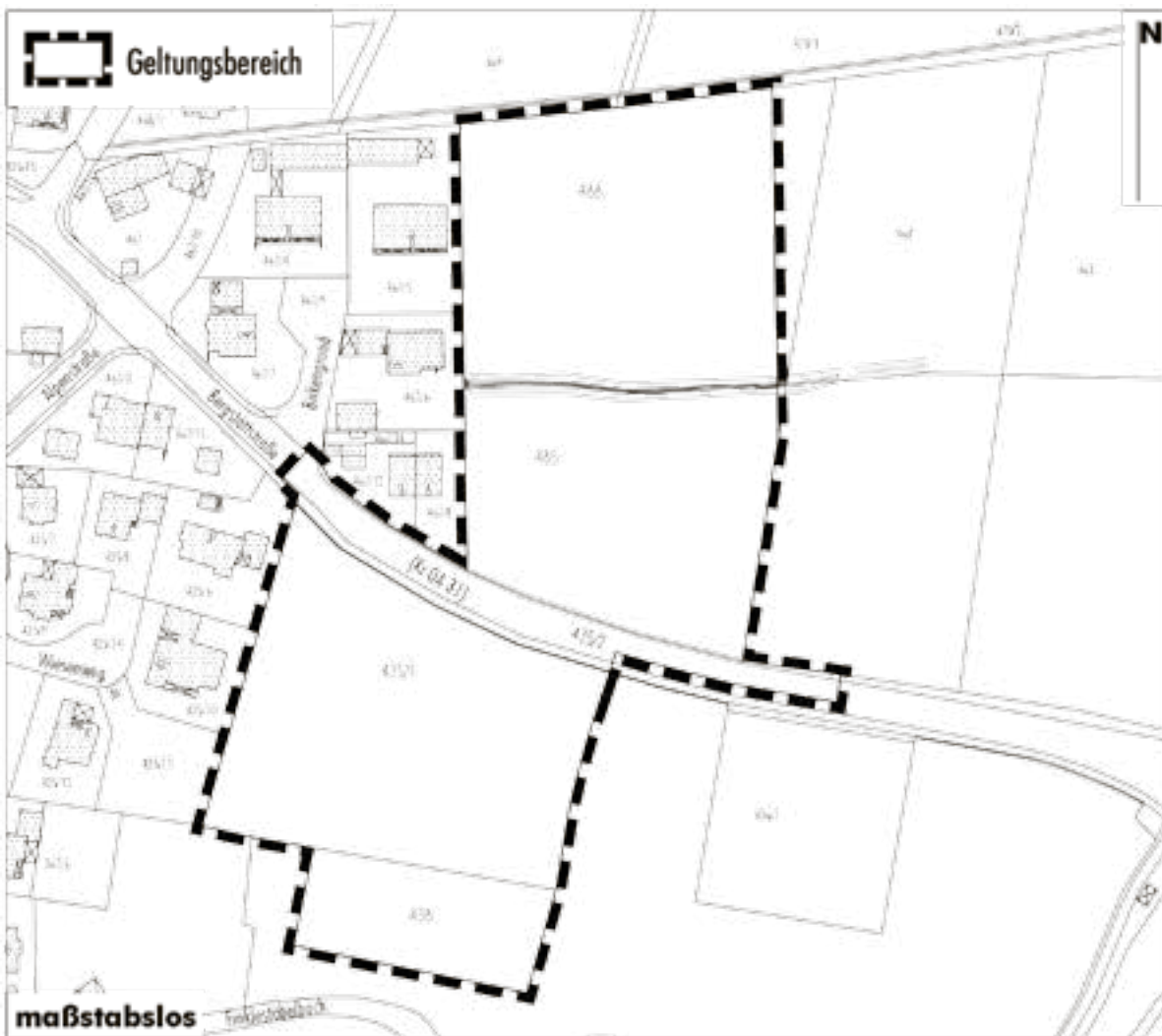
Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen beim Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig, wenn der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Immenstadt i. Allgäu, den 08.03.2017

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

11 – 70



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zur Aufhebung der Beschlüsse vom 08.07.2014 und 17.09.2015 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bühl/Hub-Nord“ und Aufhebung des Beschlusses vom 16.06.2016 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Teilbereich Bühl/Hub-Nord“ und Aufhebung des Beschlusses vom 15.12.2016 zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hub-Nord-Teilfläche“ sowie Bekanntmachung des Beschlusses vom 21.02.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblinger Weg und Missener Straße“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Immenstadt vom 31.07.2012 sind für den nördlichen Ortsrand des Ortsteils Hub im Anschluss an die vorhandene Bebauung Wohnbauflächen und eine Ortsumfahrung dargestellt. Aufgrund der starken Nachfrage nach Bauplätzen hat sich die Stadt im Jahre 2014 entschieden, aus dem Flächennutzungsplan einen Bebauungsplan zu entwickeln. Mit diesem Bebauungsplan sollten nicht nur Wohnbauflächen geschaffen werden, sondern auch die Ortsumfahrung Hub zur Verbesserung der Erschließung der aktuellen und geplanten touristischen Nutzungen am Ostufer des Alpsees (u.a. Alpsee Camping und geplantes Sondergebiet Hotel) und Entlastung des Trieblinger Weges bzw. der Straße In der Hub realisiert werden.

Die ursprüngliche Planung wurde mit Beschluss vom 17.09.2015 modifiziert; u.a. wurden die Grundstücke von Familie Bechter aus dem Umgriff des Plangebiets entnommen. Nachdem im Juni 2016 für die Flächen der Familie Bechter Bauanträge für den Neubau eines Milchviehlaufstalles und ein Betriebsleiterwohnhaus gestellt worden sind, wurde auch für diese Flächen, die unmittelbar nordwestlich an das erste Plangebiet angrenzen, in der Sitzung vom 16.06.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Ziel dieses Verfahrens soll die Vermeidung von Konflikten zwischen der künftigen Wohnbebauung, der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen der Familie Bechter und der künftigen Ortsumfahrung

sein. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Um die Planungsziele optimal zu erreichen, sollten jedoch nicht mehrere Bauleitplanverfahren durchgeführt werden, sondern lediglich eines. Hierfür ist eine Änderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes nicht notwendig.

Aus diesen Gründen beschloss der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu in seiner Sitzung vom 21.02.2017, die vorstehend bezeichneten bisherigen Aufstellungsbeschlüsse aufzuheben und fasste den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblinger Weg und Missener Straße“. Der aufzustellende Bebauungsplan soll für den in der Anlage dargestellten Planungsumgriff gelten und inhaltlich u.a. folgende städtebauliche Ziele erreichen bzw. fördern:

- Umsetzung der Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplanes (vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB);
- Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen im Anschluss an die vorhandene Bebauung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) unter Einbindung in das Landschaftsbild (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB);
- Verbesserung der Erschließung der aktuellen und geplanten touristischen Nutzungen am Ostufer des Alpsees (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB) und Entlastung des Trieblinger Weges bzw. der Straße In der Hub (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1, 7, 9 BauGB);
- Steuerung des Entstehens nach § 35 BauGB privilegierter baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets durch Festsetzungen zum Standort, Maß der baulichen Nutzung, insbesondere Höhenentwicklung und Grundflächen, und zur Gestaltung baulicher

Anlagen und zur Vermeidung von Konflikten mit angrenzender Wohnbebauung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1, 7, 8b BauGB).

Immenstadt i. Allgäu, 28.02.2017

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

11 – 71

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zum Erlass einer Veränderungssperre (§§ 14, 16 BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes „Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblinger Weg und Missener Straße“

In seiner Sitzung vom 21.02.2017 beschloss der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblinger Weg und Missener Straße“. Um zu verhindern, dass bis zum Inkrafttreten des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes bauliche Veränderungen im künftigen Plangebiet stattfinden, die den Zielen und Zwecken der beabsichtigten Bauleitplanung widersprechen oder deren Erreichung gefährden oder gar unmöglich machen, beschloss der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu den Erlass folgender Veränderungssperre:

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblinger Weg und Missener Straße“

Die Stadt Immenstadt erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadt Immenstadt hat beschlossen, den Bebauungsplan „Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblinger Weg und Missener Straße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der nachfolgenden Flurnummern-Auflistung und ist aus dem als Anlage zur

Veränderungssperre beigefügten Lageplan vom 07.02.2017 ersichtlich:

Grundstücke mit den Fl.Nrn.:
1376/26 Tfl., 1410/2, 1411/2, 1414/2, 1415/2, 1416/2, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1424/2, 1424/3, 1424/5, 1424/6, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1479, 1480, 1480/1, 1483, 1492/2 Tfl., 1511, 1515, 1516, 1517, 1520, 1520/2, 1520/3 und 1521 Tfl., jeweils Gemarkung Bühl a. Alpsee.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und baulicher Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Immenstadt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkräfttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten und auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Immenstadt i. Allgäu, 08.03.2017

Stadt Immenstadt i. Allgäu

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

11 – 72



Sonthofen, den 14. März 2017
gez.: Anton Klotz, Landrat